

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2022-01-10

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Jan Sebastian Hermann - 593

E-Mail: [Jan-Sebastian.Hermann@elk-wue.de](mailto:Jan-Sebastian.Hermann@elk-wue.de)

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V15/8

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden  
hier: Protokollnotizen zur Auslegung der Richtlinien für die finanzielle Förderung  
von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen durch Beschluss des Aus-  
schusses für den Ausgleichstock vom 3. Dezember 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 Protokollnotizen zur Auslegung der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2019 (Anlage), die mit Rundschreiben vom 19. Februar 2020 AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8 veröffentlicht wurden, beschlossen.

Seit Inkrafttreten der Richtlinien stellten sich immer wieder Auslegungsfragen bei der Beurteilung der Möglichkeit zur (pauschalen) Förderung einer neu in Betrieb genommenen Gruppe einer Tageseinrichtung für Kinder im ersten Betriebsjahr, aber auch im Zusammenhang mit der Schließung von Kindergartengruppen, wenn für das Jahr der Schließung eine pauschale Förderung bereits bewilligt und zugewiesen worden war.

Zur Klärung dieser Fragestellungen hat der Ausschuss daher folgende Protokollnotizen verbindlich festgelegt:

**1. Jahr der Inbetriebnahme neuer Gruppen**

In den Richtlinien heißt es unter Punkt 2:

„Die Zuschussanträge zur pauschalen Förderung sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres **für das Folgejahr** beim Ev. Oberkirchenrat einzureichen. (...)



Für die Antragstellung ist das vom Ev. Oberkirchenrat herausgegebene Antragsformular (...) zu verwenden. Der Antragsteller hat den Antrag **vollständig** und wahrheitsgemäß auszufüllen.“

Nachdem nicht immer rechtzeitig klar ist, wann im Folgejahr welche Gruppe neu in Betrieb genommen wird und zu welchem Zeitpunkt dafür die erforderlichen, vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich Betriebserlaubnis) vorliegen, wurde festgelegt, grundsätzlich keine Förderung für das erste Jahr zu gewähren, wenn die Gruppe(n) erst **nach** dem 1. Januar in Betrieb genommen wird bzw. **bis zum 1. Januar** noch nicht in Betrieb genommen wurde.

Für diese Gruppen kann jedoch rückwirkend, wie in den Richtlinien unter Punkt 3 (weiterhin) vorgesehen, die einmalige Anschubförderung mit einem Betrag von bis zu 5.000 € beantragt werden, sofern dem evangelischen Träger im Rahmen der Inbetriebnahme ein zu deckender Abmangel verblieben ist.

### **Die gültige Protokollnotiz zum Jahr der Inbetriebnahme neuer Gruppen lautet:**

„Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme neuer Gruppen kann eine pauschale Förderung aus Ausgleichstockmitteln (vorbehaltlich rechtzeitiger Antragstellung) frühestens für das erste vollständige Jahr des Betriebs gewährt werden.“

## **2. Jahr der Schließung von Gruppen**

Des Weiteren kam es in den Jahren 2020 und 2021 zur unterjährigen Schließung von Kindergartengruppen.

Hierzu heißt es in den Richtlinien unter Punkt 1:

„Gefördert werden alle Gruppen, die in der jeweils gültigen Betriebserlaubnis aufgeführt sind.“

Ergänzend heißt es unter Punkt 7:

„Der Antragsteller hat Änderungen gegenüber dem Antrag, spätestens bei deren Eintritt, unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen (...) ist eine Aufhebung des Zuschussbescheids, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, möglich. (...)“

Bei der eingetretenen Schließung von Gruppen und/oder Einrichtungen konnte nicht eindeutig geklärt werden, ab wann sich eine Reduzierung der Gruppenzahl auf die Höhe der Pauschalzuschüsse auswirken sollte.

**Die gültige Protokollnotiz zum Jahr der Schließung von Gruppen lautet:**

„Wird eine Gruppe im Laufe eines Jahres geschlossen, für das der Träger bereits eine pauschale Zuweisung aus dem Ausgleichstock erhalten hat, wird von einer (ggf. anteiligen) Rückforderung für dieses „Rumpfjahr“ aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Die Berücksichtigung der Änderung erfolgt erst im Rahmen der Zuweisung für das Folgejahr.“

Die Zielsetzung der verabschiedeten Protokollnotizen ist es, den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Anträge zur pauschalen Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder zu minimieren und finanzielle Sicherheit zu gewähren.

**Erneute Antragstellung (spätestens) zum 30. Juni 2022:**

Darüber hinaus werden die Träger der Tageseinrichtungen an die in den beiliegenden Richtlinien aufgeführten Antragsfristen freundlich erinnert. Die Möglichkeit, eine pauschale Förderzusage erneut für drei Betriebsjahre zu erhalten, besteht weiterhin. Diese müsste aber, nachdem der erste Förderzeitraum von 2020 bis 2022 dann verstrichen ist, **spätestens zum 30. Juni 2022** für die Jahre 2023 bis 2025 beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker  
Oberkirchenrat

Anlagen:  
Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock über die finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2019